

Informationen zur Öffnung der Speisewirtschaften

(Stand 18.05.2020)

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Zutritt nur für Personen, die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten bzw. keine Krankheitssymptome aufweisen
- Handreinigung oder -desinfektion vor Zutritt
- Sitzplatzzuweisung
- Abgabe der Kontaktdaten
 - ✓ Name, Vorname
 - ✓ Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
 - ✓ Adresse oder Telefonnummer
- Wichtig:
 - ✓ Bewirtung ist nur bei vorheriger Datenabgabe erlaubt
 - ✓ Keine Datenerhebung über ausgelegte Listen wegen Datenschutzgrundverordnung
 - ✓ Daten müssen nach vier Wochen gelöscht werden
- Es besteht keine Reservierungspflicht gemäß Corona-Verordnung

Belegung pro Tisch, d.h. ohne Mindestabstand

Öffentlicher Gastraum und Außenbewirtschaftung (öffentlichen Raum, §3 Abs. 1 Corona-Verordnung)

- eigener Haushalt + ein weiterer Haushalt

Nebenraum / geschlossene Gesellschaft (nicht-öffentlicher Raum, § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung)

- 10 Personen oder
- eigener Haushalt + erweiterte Familie + ein weiterer Haushalt (dann insgesamt auch mehr als 10 Personen)

Abstandsregeln

- 1,5 Meter Abstand zwischen den Tischen
- 1,5 Meter Abstand zwischen Personen verschiedener Tisch-Gruppen
- Ausreichender Schutzabstand für Nutzung der Verkehrswege

Hygienemaßnahmen

- Bereitstellung Handreinigungsmöglichkeit für Gäste am Eingang der Gaststätte und Verpflichtung zur Nutzung
- Mund-Nasen-Bedeckung nur für Beschäftigte mit Gästekontakt, nicht für Gäste
- Regelmäßige Reinigung (insbesondere Flächen und Gegenstände im Gastraum) und regelmäßige Durchlüftung
- Nach Möglichkeit bargeldlose Bezahlung
 - Bei Barzahlung: Geldübergabe über eine geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche (z.B. Teller)
- Nach Möglichkeit: Reinigung Geschirr & Besteck mit geeignetem Reinigungsmittel bei 60° C
- Beschränkung Kommunikation auf Mindestmaß

Sonstige Bestimmungen

- Aushang mit Informationen außerhalb der Gaststätte über geltende Regelungen
- Keine Beschränkung der üblichen Öffnungszeiten
- Umfassende Information und Schulung der Beschäftigten

Für die Einhaltung aller Maßnahmen ist der Gastwirt verantwortlich

Weitere Informationen des Landes Baden-Württemberg

- Corona-Verordnung Gaststätten
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>
- Fragen und Antworten zur Öffnung von Gaststätten
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Kontakt vor Ort

Ordnungsamt Fellbach, Telefon 0711 / 5851-385 /-366, gewerbeamt@fellbach.de